

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und in Tagespflegestellen**

Auf Grund des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I/06 S. 3134), neugefasst durch Bekanntgabe vom 11. September 2012 (BGBl. I/12, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4); der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 17 Abs. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16] S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 11]), hat die Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow auf ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsanspruch**

Gemäß § 1 Abs. 2 KitaG haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten/Tagespflegestellen.

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer täglichen Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer täglichen Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten werden gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erforderlich macht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

Kindertagesstätten/Tagespflegestellen sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit zwischen dem Träger der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle und den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle.
- (2) Mit Beginn der Betreuung eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. einer Tagespflegestelle werden Elternbeiträge durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in Form von Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die Elternbeitragstabellen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind. Die Elternbeitragstabellen sind abgestuft nach Altersbereichen, Kinderanzahl und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten sowie dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang. Für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung für Gastkinder und für das zusätzliche Angebot einer Ferienbetreuung werden Elternbeiträge gemäß der Anlage Sonstige Gebühren erhoben, die ebenfalls Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Der Erhebungszeitraum entspricht einem Kalenderjahr. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Elternbeiträge ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Elternbeitragspflicht entsteht zum 1. des Monats. Die Zahlung ist jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat anteilig im Verhältnis der tatsächlichen Betreuungstage zu den Öffnungstagen der Kindertagesstätte erhoben.
- (5) Die Elternbeiträge werden nicht für die Inanspruchnahme des Platzes, sondern für dessen Bereitstellung ab dem Zeitpunkt gemäß den Festlegungen im Betreuungsvertrag fällig.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung für Gastkinder in einer Kindertagesstätte werden die Elternbeiträge vorab, spätestens bei der ersten Übergabe des Kindes fällig. Die Zuschläge bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden zum 15. des Folgemonats fällig.

### **§ 4 Einstufungskriterien**

Für die Aufnahme von Kindern in kommunale Einrichtungen/Tagespflegestellen und die Erhebung von Elternbeiträgen gelten folgende Einstufungskriterien für die Altersbereiche:

Kinderkrippe: Kinder von 0 Jahren bis zum letzten Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres

Kindergarten: Kinder ab 1. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zum Schuleintritt

Hort: Schulkinder bis einschließlich 6. Schuljahrgangsstufe

## **§ 5**

### **Umfang und Art der Betreuung**

- (1) Für die Betreuung in einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle können die Betreuungszeiten auf der Grundlage der täglichen Betreuungszeit innerhalb einer Woche variabel gewählt werden.

Es werden folgende tägliche bzw. wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:

#### Kinderkrippe/Kindergarten:

- bis einschließlich 6 Stunden täglich (bis 30 Stunden pro Woche)
- über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich (über 30 bis einschließlich 40 Stunden pro Woche)
- über 8 bis einschließlich 10 Stunden täglich (über 40 bis einschließlich 50 Stunden pro Woche)
- über 10 Stunden täglich (über 50 Stunden pro Woche)

#### Hort:

- bis einschließlich 4 Stunden täglich ( bis 20 Stunden pro Woche)
- über 4 bis einschließlich 5,5 Stunden täglich (über 20 bis einschließlich 27,5 Stunden pro Woche)
- über 5,5 Stunden täglich (über 27,5 Stunden pro Woche)

- (2) In den Schulferien und an schulfreien Tagen, jedoch nicht während eventueller Schließzeiten und Schließtage, wird für die Hortkinder eine zusätzliche Ferienbetreuung (Ferienhort) angeboten. Die Betreuungszeit im Ferienhort beträgt täglich 8 Stunden. Außerdem wird, sofern die Platzkapazitäten dies ermöglichen, eine Tagesbetreuung für Gastkinder in allen Altersbereichen angeboten.
- (3) Wird ein Kind nicht vertragsgemäß nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle abgeholt, ist der Zuschlag bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit zum Elternbeitrag zu zahlen. Dieser ist in der Anlage Sonstige Gebühren festgesetzt und Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Beitragspflicht und Bemessungsgrundlage**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen, sofern sie die Eltern des Kindes sind, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Gebühren nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zu dem Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (3) Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtignte Kinder, verringert sich die Bemessungsgrundlage des Elternbeitrages, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage 1)

- bei zwei unterhaltberechtigten Kindern um 6.000 €,
- bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 12.000 € und
- bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 18.000 € des nach § 7 anzurechnenden Jahreseinkommens.

Bei fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

- (4) Soweit Mindestgebühren festzusetzen sind, werden keine Ermäßigungen gewährt. Ermäßigungen dürfen nur in dem Maße gewährt werden, als dadurch die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.
- (5) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid nach der Einkommensermittlung festgesetzt.

## **§ 7 Einkommensermittlung**

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der Erklärung der Gebührenschuldner. Die Erklärung zum Einkommen des Vorjahres ist jährlich einmal bis zum 31.03. unaufgefordert in der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Zum Nachweis des erklärten Einkommens sind geeignete Belege (z.B. Einkommensteuerbescheid, elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Gehaltsbescheinigung Dezember mit Jahresübersicht) einzureichen. Wird von den Personensorgeberechtigten keine Erklärung zum Elterneinkommen erbracht oder in nicht geeigneter Weise belegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Verändert sich das Einkommen im Jahr um mehr als 2.500 €, so ist der Gebührenschuldner verpflichtet, eine neue Erklärung des Einkommens abzugeben. Der Elternbeitrag wird nach Prüfung der Erklärung neu festgesetzt. Die Festsetzung kann auch rückwirkend erfolgen, wenn beim Gebührenschuldner schon zu einem früheren Zeitpunkt eine erhebliche Abweichung des erklärten Einkommens vorhanden war.

Jahresbruttoeinkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten umfasst nach § 2 EStG :

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B. : Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Maßgebend ist je nach Einkunftsart entweder der Gewinn, d.h. die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, oder die Einnahmen, von denen die Werbungskosten abgezogen wurden.

Die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten ist zunächst getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren.

Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen: Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und die Kinder sowie alle Geldbezüge, sofern sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen.

Nicht hinzuzurechnen sind: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Mutterschaftsgeld bis zu 307 €, Wohngeld und die Eigenheimzulage.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2018 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Tagespflege vom 27.01.2011 treten ab 01.01.2011 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 28.03.2019

gez.  
Ortwin Baier  
Bürgermeister

## Elternbeitragstabelle - Anlage 1

Bruttoeinkommen	Krippe bis 6 h	Krippe 6-8 h	Krippe 8-10 h	Krippe über 10 h	Kiga bis 6 h	Kiga 6-8 h	Kiga 8-10 h	Kiga über 10 h	Hort bis 4 h	Hort 4 bis 5,5 h	Hort über 5,5 h
bis 10.000 €	20 €	24 €	28 €	32 €	17 €	21 €	24 €	28 €	12 €	15 €	18 €
10.000,01 bis 15.000,00 €	28 €	32 €	36 €	40 €	23 €	26 €	30 €	33 €	16 €	17 €	20 €
15.000,01 bis 20.000,00 €	33 €	37 €	42 €	47 €	27 €	31 €	35 €	39 €	18 €	20 €	24 €
20.000,01 bis 25.000,00 €	49 €	56 €	64 €	71 €	41 €	47 €	53 €	59 €	28 €	30 €	36 €
25.000,01 bis 30.000,00 €	58 €	66 €	75 €	83 €	48 €	55 €	62 €	69 €	33 €	36 €	42 €
30.000,01 bis 35.000,00 €	70 €	81 €	91 €	102 €	58 €	67 €	76 €	85 €	40 €	44 €	52 €
35.000,01 bis 40.000,00 €	83 €	95 €	107 €	120 €	69 €	79 €	89 €	100 €	47 €	51 €	61 €
40.000,01 bis 45.000,00 €	91 €	105 €	119 €	132 €	76 €	88 €	99 €	110 €	52 €	57 €	67 €
45.000,01 bis 50.000,00 €	108 €	124 €	140 €	156 €	90 €	103 €	116 €	130 €	61 €	67 €	79 €
50.000,01 bis 55.000,00 €	113 €	130 €	146 €	163 €	94 €	108 €	122 €	136 €	64 €	70 €	83 €
55.000,01 bis 60.000,00 €	133 €	152 €	172 €	192 €	110 €	127 €	144 €	160 €	75 €	83 €	98 €
60.000,01 bis 65.000,00 €	155 €	178 €	202 €	225 €	129 €	149 €	168 €	187 €	88 €	97 €	114 €
65.000,01 bis 70.000,00 €	158 €	181 €	205 €	228 €	131 €	151 €	171 €	190 €	89 €	98 €	116 €
70.000,01 bis 75.000,00 €	176 €	203 €	229 €	256 €	147 €	169 €	191 €	213 €	100 €	110 €	130 €
75.000,01 bis 80.000,00 €	183 €	210 €	237 €	265 €	152 €	175 €	198 €	221 €	103 €	114 €	134 €
80.000,01 bis 85.000,00 €	191 €	220 €	249 €	277 €	159 €	183 €	207 €	231 €	108 €	119 €	141 €
85.000,01 bis 90.000,00 €	208 €	239 €	270 €	301 €	173 €	199 €	225 €	251 €	118 €	129 €	153 €
ab 90.000,01 €	225 €	259 €	293 €	326 €	188 €	216 €	244 €	272 €	128 €	140 €	166 €

### Abzug

bei 2 unterhaltsberechtigten Kindern:	6.000 €
bei 3 unterhaltsberechtigten Kindern:	12.000 €
bei 4 unterhaltsberechtigten Kindern:	18.000 €